

Erläuterungen

Zu Art. 1 (Erlassung der Pflichtenaufteilungsverordnung)

Die Pflichtenaufteilungsverordnung gemäß § 280b Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, BGBl. I Nr. 333/1979, regelt die Aufteilung der Pflichten der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, für Bereiche, in denen standardisierte IKT-Lösungen und IT-Verfahren für das Personalmanagement des Bundes zur Anwendung gelangen und daher die Leiterinnen und Leiter der Zentralstellen jeweils mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 in Verbindung mit Art. 26 DSGVO sind.

Gemeinsam Verantwortliche haben einander die in § 2 angeführten Informationen bekannt zu geben. Innerorganisatorisch zuständige Stelle im Sinne des § 2 Z 4 kann beispielsweise die jeweils zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle sein.

§ 3 behandelt die Aufteilung der Pflichten gemäß DSGVO, insbesondere im Zusammenhang mit den Rechten der betroffenen Personen, für den Fall, dass eine Leiterin oder ein Leiter einer Zentralstelle zusammen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler gemeinsam Verantwortlicher ist. Für die Aufteilung der Pflichten gemäß § 3 gilt, dass grundsätzlich die Leiterin oder der Leiter der Zentralstelle diese wahrzunehmen hat, die oder der mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler gemeinsam Verantwortlicher ist. Im Bereich der Informationspflichten erfolgt für den in Abs. 2 beschriebenen Personenkreis eine Erstinformation durch die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler, sodass durch die Leiterin oder den Leiter der Zentralstelle, die oder der jeweils mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler gemeinsam Verantwortlicher ist, nur jene betroffenen Personen zu informieren sind, die keine Erstinformation erhalten haben. Der im ESS-Serviceportal des Bundes eingerichtete Bereich zur Information gemäß DSGVO wird durch die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler eingerichtet und ab 25. Mai 2018 den betroffenen Personen jeweils aktualisiert zur Verfügung gestellt. Ein aktivierter Zugang zum ESS-Serviceportal des Bundes gemäß § 3 Abs. 2 setzt eine entsprechende Berechtigung im Portal des jeweiligen Ressorts voraus. Wird die Informationspflicht gemäß DSGVO bereits zur Gänze durch eine andere Stelle, beispielsweise das Pensionsservice der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, gegenüber der betroffenen Person erfüllt, so muss keine neuerliche Information dieser Person erfolgen.

Sobald einem der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber eines der Rechte einer betroffenen Person gemäß DSGVO geltend gemacht wird, hat dieser gemeinsam Verantwortliche dies gemäß § 3 Abs. 3 dem jeweiligen anderen gemeinsam Verantwortlichen mitzuteilen. Sofern mit den dem gemeinsam Verantwortlichen zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere den standardisierten Berichten und Abfragen, nicht das Auslangen gefunden werden kann, um den Pflichten gemäß DSGVO nachzukommen, haben die gemeinsam Verantwortlichen einander bei der Erfüllung dieser Pflichten erforderlichenfalls zu unterstützen. Eine solche Erforderlichkeit besteht insbesondere dann, wenn den gemeinsam Verantwortlichen nicht jeweils die vollständigen relevanten personenbezogenen Daten oder besonderen Kategorien personenbezogener Daten zugänglich sind oder es zusätzlicher Unterstützung im Zusammenhang mit den technischen Möglichkeiten eines der gemeinsam Verantwortlichen bedarf.

Die Kommunikation gemäß § 3 Abs. 4 hat über die gemäß § 2 bekanntgegebenen Kontaktstellen abzulaufen, sodass sichergestellt ist, dass die personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten ausschließlich der jeweils zuständigen Stelle zur Verfügung gestellt werden. Diese zuständige Stelle hat sodann zu beurteilen, wie im konkreten Einzelfall mit den übermittelten Daten verfahren werden soll und ob beispielsweise im konkreten Einzelfall eine geltend gemachte Auskunft erteilt werden darf oder nicht. Die jeweils zuständige Stelle hat nach der Datenübermittlung im Einzelfall zu prüfen, ob und in welcher Form und in welchem Umfang einer Geltendmachung eines Rechtes gemäß DSGVO einer betroffenen Person nachzukommen ist, insbesondere auch hinsichtlich § 280b Abs. 5 bis 8 BDG 1979. Es ist darauf zu achten, dass die Rechte Dritter nicht nachteilig beeinflusst werden, was insbesondere bei namentlicher Nennung Dritter der Fall sein kann. Welche standardisierten Berichte und Abfragen die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Zentralstelle durchgeführt hat, ist gemäß § 3 Abs. 4 der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler mitzuteilen. Soweit personenbezogene Daten oder besondere Kategorien personenbezogener Daten einer betroffenen Person nicht vollständig aus den durchgeführten standardisierten Berichten und Abfragen hervorgehen, hat die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Zentralstelle diese Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 4 behandelt die Aufteilung der Pflichten gemäß DSGVO, insbesondere im Zusammenhang mit den Rechten der betroffenen Personen, im Bereich Bewerbungsmanagement und Jobbörse. In diesem Fall ist eine Leiterin oder ein Leiter einer Zentralstelle zusammen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler und der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport gemeinsam Verantwortlicher. Die Informationspflicht gemäß DSGVO wird durch die von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport erstellte Information erfüllt, die bei der Registrierung als Bewerberin oder Bewerber aufscheint. Der Begriff der Bewerberin oder des Bewerbers bezieht sich nicht nur auf eine Person, die die Aufnahme in ein Rechtsverhältnis gemäß § 280 Abs. 1 BDG 1979 anstrebt, sondern auch auf eine Person, die bereits in einem Rechtsverhältnis gemäß § 280 Abs. 1 BDG 1979 steht und in ein anderes solches Rechtsverhältnis wechseln möchte.

Sobald einem der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber eines der Rechte einer betroffenen Person gemäß DSGVO geltend gemacht wird, hat dieser gemeinsam Verantwortliche dies gemäß § 4 Abs. 3 den jeweiligen anderen gemeinsam Verantwortlichen mitzuteilen. Sofern mit den den gemeinsam Verantwortlichen zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere den standardisierten Berichten und Abfragen, nicht das Auslangen gefunden werden kann, um den Pflichten gemäß DSGVO nachzukommen, haben die gemeinsam Verantwortlichen einander bei der Erfüllung dieser Pflichten erforderlichenfalls zu unterstützen. Eine solche Erforderlichkeit besteht insbesondere dann, wenn den gemeinsam Verantwortlichen nicht jeweils die vollständigen relevanten personenbezogenen Daten oder besonderen Kategorien personenbezogener Daten zugänglich sind oder es zusätzlicher Unterstützung im Zusammenhang mit den technischen Möglichkeiten eines der gemeinsam Verantwortlichen bedarf.

Die Kommunikation gemäß § 4 Abs. 4 hat über die gemäß § 2 bekanntgegebenen Kontaktstellen abzulaufen, sodass sichergestellt ist, dass die personenbezogenen Daten und besonderen Kategorien personenbezogener Daten ausschließlich der jeweils zuständigen Stelle zur Verfügung gestellt werden. Diese zuständige Stelle hat sodann zu beurteilen, wie im konkreten Einzelfall mit den übermittelten Daten verfahren werden soll und ob beispielsweise im konkreten Einzelfall eine geltend gemachte Auskunft erteilt werden darf oder nicht. Die jeweils zuständige Stelle hat nach der Datenübermittlung im Einzelfall zu prüfen, ob und in welcher Form und in welchem Umfang einer Geltendmachung eines Rechtes gemäß DSGVO einer betroffenen Person nachzukommen ist, insbesondere auch hinsichtlich § 280b Abs. 5 bis 8 BDG 1979. Es ist darauf zu achten, dass die Rechte Dritter nicht nachteilig beeinflusst werden, was insbesondere bei namentlicher Nennung Dritter der Fall sein kann. Welche standardisierten Berichte und Abfragen die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Zentralstelle durchgeführt hat, ist gemäß § 4 Abs. 4 der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler und der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport mitzuteilen. Soweit personenbezogene Daten oder besondere Kategorien personenbezogener Daten einer betroffenen Person nicht vollständig aus den durchgeführten standardisierten Berichten und Abfragen hervorgehen, haben die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler und die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Zentralstelle diese Daten zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 5 hat die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler bezüglich der IKT-Lösungen und IT-Verfahren für das Personalmanagement des Bundes ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO zu führen. Sie oder er stellt dieses Verzeichnis den jeweils gemeinsam Verantwortlichen und auf Anfrage der Datenschutzbehörde in diesem Umfang zur Verfügung. Dadurch wird insbesondere der Zugang der Datenschutzbehörde zum aktualisierten Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten sichergestellt.

Zu Art. 2 (Änderung der IKT-Nutzungsverordnung)

Zu Artikel 2 Z 1 (§ 5a samt Überschrift IKT-NV):

§ 5a Abs. 1 bestimmt, dass Bedienstete die Registrierungen und Profile des Dienstgebers in sozialen Medien nicht für private Zwecke verwenden dürfen, soweit nicht durch ressort- oder arbeitsplatzspezifische Nutzungsregelungen Abweichendes festgelegt ist. Soziale Medien sind digitale Technologien oder Services, die es Menschen insbesondere über das Internet ermöglichen, sich vor allem zu vernetzen, auszutauschen, zu kommunizieren und Inhalte zu erstellen und weiterzugeben. Grundsätzlich erfolgt hierfür eine Registrierung, bei der zumeist ein Profil erstellt wird, mit dem man den jeweiligen Service oder das jeweilige Netzwerk nutzen kann. Werden Registrierungen und Profile seitens des Dienstgebers zur Verfügung gestellt, so ist im Zusammenhang mit diesen Registrierungen und Profilen stets zumindest ein Hinweis auf die Identität des Dienstgebers hinterlegt, sodass eine private Verwendung, wie sie etwa für E-Mail-Dienste vorgesehen ist, nicht möglich ist.

In § 5a Abs. 2 wird festgelegt, dass im Rahmen der Verwendung privater Registrierungen und Profile in sozialen Medien von den Bediensteten nicht der Anschein erweckt werden darf, dass die Nutzung im Namen, Interesse oder mit Wissen des Dienstgebers vorgenommen wird und dadurch bei Dritten der Eindruck entstehen könnte, es handle sich um einen offiziellen Kommunikationskanal zum Dienstgeber, über den etwa Rechte geltend gemacht oder Auskünfte erlangt werden können.

Durch § 5a soll daher vor allem für Dritte eine klare Unterscheidbarkeit zwischen Registrierungen und Profilen des Dienstgebers und privaten Registrierungen und Profilen von Bediensteten gewährleistet werden, sodass sich keine Unklarheiten in Bezug auf die jeweilige Verantwortlichkeit ergeben. Darüber hinaus gelten die §§ 3 bis 5 sinngemäß für die Verwendung von Registrierungen und Profilen in sozialen Medien.

Zu Artikel 2 Z 2 und 3 (§ 6 und § 7 Abs. 1 IKT-NV):

Es erfolgen Zitat Anpassungen.

Zu Artikel 2 Z 4 (§ 8 samt Überschrift IKT-NV):

Die angeführten Änderungen sollen mit 25. Mai 2018 in Kraft treten.